

[REDACTED]
Amtsgericht Hamburg
- Familiengericht
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Telefax : [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

auch Fachanwalt für Familienrecht

Betr.: [REDACTED]

Hamburg, 15.05.2023

Az.: [REDACTED]

In der Familiensache

[REDACTED]
wg. elterliche Sorge (Ri)

wird mitgeteilt, dass der Unterzeichner sich vom 16.05.2023 bis einschließlich Pfingsten in Urlaub befinden wird.

Zu der „Anregung“ der Verfahrensbeiständin gemäß dortigem Schreiben vom 03.05.2023 kann von daher nur zu den offenkundigsten Mängeln Stellung genommen werden.

Dass ein „Anregung“ in Sachen [REDACTED] erfolgt, spricht für sich, passt – leider – ins Bild und soll an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden.

In der Sache selbst fällt auf, dass die Verfahrensbeiständin nicht aus eigener Anschauung berichtet, sondern nur vom Hören-Sagen.

[REDACTED]

Der zweifelhafte Wert derartiger Angaben ist der Verfahrensbeiständin offenbar nicht geläufig.

Davon einmal abgesehen, erschließt sich nicht unbedingt, was genau die Verfahrensbeiständin eigentlich will. Deutlich wird allerdings, dass die Verfahrensbeiständin der Auffassung zu sein scheint, sie allein besäße die Deutungshoheit darüber, wie ein Umgang zwischen Mutter und Tochter zu erfolgen hat und dass sie hier das Maß aller Dinge ist.

Zum Beispiel scheint es aus hiesiger Sicht durchaus diskussionswürdig, ob ein fünf-jähriges Kind „Lasertag“ spielen sollte. Nach Kenntnis des Unterzeichners ist Ziel des Spiels immerhin, sich mit (wenngleich harmlosen) Laser-Waffen gegenseitig abzuschießen. Der Unterzeichner vermag sich durchaus vorzustellen, dass nicht nur „besonders empfindliche Seelen“ dies als eine zweifelhafte Freizeitbeschäftigung für Vorschulkinder ansehen.

Die Problemschilderung des Telefonats mit dem Bruder von [REDACTED] ist schon in sprachlicher Hinsicht derartig missglückt, dass die sachliche Ebene des Problems auch mit viel Wohlwollen nicht verortet werden kann.

Dass die Verfahrensbeiständin offenbar gar nicht auf die Idee kommt, dass die emotionale Reaktion von [REDACTED] eine Folge der Inobhutnahme und der Trennung von ihrer Mutter sein kann bzw. höchstwahrscheinlich ist, spricht weder für besonders viel Einfühlungsvermögen noch für besonders viel Lebenserfahrung und wirft Fragen nach der Geeignetheit der Verfahrensbeiständin für ihre Tätigkeit in dieser Sache auf.

Die Frage nach der Geeignetheit stellt sich auch im Zusammenhang mit dem „Gutachten“ der Sachverständigen [REDACTED]. Mit dem Übergutachten des Prof. [REDACTED] liegt eine sachlich und fachlich begründete Aussage zur der Qualität der gutachterlichen Feststellungen vor, ohne dass nach Kenntnis des Unterzeichners von der Verfahrensbeiständin hierzu Stellung genommen worden wäre. Die Frage muss erlaubt sein, ob „ignorieren“ hier tatsächlich das richtige Mittel der Wahl ist.

Allerdings steht zu befürchten, dass eine solche Stellungnahme auch nicht erfolgt wird mit der Folge, dass sich die weitere Frage nach einer richtigen Schwerpunktsetzung stellt.

Wie dem auch sei, die Verfahrensbeiständin ist auch insgesamt mit ihrer Anregung nicht ganz auf der Höhe des Geschehens, da die Umgangskontakte inzwischen ausgesetzt sind und von Seiten der Kindesmutter ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs anhängig gemacht worden ist.

Interessant wäre in diesem Zusammenhang vielleicht noch die Frage, ob Jugendamt und Ergänzungspfleger sich wegen der Aussetzung der Umgangskontakte überhaupt mit der Verfahrensbeiständin abgestimmt haben, oder ob hier jeder für sich tätig ist.

Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als die Akte inzwischen einer weiteren Kollegin zur Überprüfung der dienstlichen Obliegenheiten und der strafrechtlichen Relevanz vorliegt und der jeweilige Verantwortungsbereich für die einzelnen Handlungen dabei schon eine nicht ganz unwichtige Rolle spielt.



Rechtsanwalt